C/2025/3685

7.7.2025

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.11991 — BMWE / MOF NDS / MEYER GERMANY II)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/3685)

1. Am 26. Juni 2025 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Bundesministerium für Wirtschaft und Energie („BMWE“, Deutschland),

— Niedersächsisches Finanzministerium („MoF NDS“, Deutschland),

— AIP Innenprojekt GmbH, RE Interior GmbH, Meyer Neptun Engineering GmbH und Meyer Port 4 GmbH („Übernahmeziel“, Deutschland).

BMWE und MoF NDS werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über die Gesamtheit des Übernahmeziels erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— BMWE ist das für Wirtschaft und Energie zuständige deutsche Bundesministerium,

— MoF NDS ist das für Finanzen zuständige Ministerium des deutschen Bundeslandes Niedersachsen,

— das Übernahmeziel ist hauptsächlich in den Bereichen Innenausbau von Kreuzfahrtschiffen, Dienstleistungen auf dem Gebiet Schiffbau sowie Dienstleistungen in den Bereichen Gesundheit, Sicherheit, Gefahrenabwehr und Umweltschutz für Werften tätig.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ([2]) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem geplanten Zusammenschluss Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11991 — BMWE / MOF NDS / MEYER GERMANY II

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
([2]) ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË